



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-009206

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein zeitlich begrenztes Parken für Wohnmobile am Straßenrand und auf öffentlichen Parkplätzen einzurichten, wie es für Wohnwagen bereits laut § 12 Absatz 3b Straßenverkehrs-Ordnung gilt.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 117 Mitzeichnungen und 53 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass der Bestand an Wohnmobilen seit dem Jahr 2009 stetig steige. Für viele Menschen sei ein Wohnmobil ein Zweit- oder Dritt Fahrzeug, das nur für den Urlaub genutzt werde und in der sonstigen Zeit monatelang ohne zeitliche Begrenzung öffentlichen Raum besetze. Solche Fahrzeuge würden die Sicht für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erschweren. Es solle überdacht werden, dass ein Wohnwagen alle zwei Wochen umgestellt werde, um für weitere zwei Wochen Standzeit zu erhalten. Ein anderer Petent schildert ein Beispiel aus seiner Gemeinde und führt aus, dass eine Gebührenanhebung für die Nutzung von Parkraum sinnvoll sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung die Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Benutzung öffentlicher Plätze, Straßen und Wege Jedermann nur im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet ist (Gemeingebräuch). Kein Gemeingebräuch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Auch der ruhende Verkehr gehört zum Gemeingebräuch. Der ruhende Verkehr setzt sich aus haltenden und parkenden Fahrzeugen einschließlich ihrer Anhänger zusammen. Parken im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) setzt dabei voraus, dass das Wohnmobil oder der Anhänger nach dem Straßenverkehrsrecht zulässig am Verkehr teilnimmt, also zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit ist. Solange diese Voraussetzungen vorliegen, ist von einem gemeingebräuchlichen Parken der Fahrzeuge auszugehen. Auch das Dauerparken ist nach dem Bundesfernstraßengesetz vom Gemeingebräuch umfasst. Auf Rastanlagen von Autobahnen gilt: Dort, wo Wohnmobile auf Rastanlagen parken dürfen, ist auch ein Übernachten zulässig. Soweit kein Dauercampen erfolgt. Bei einem Dauercampen würde der Verkehrszweck dem Wohncharakter weichen und damit nicht mehr dem Gemeingebräuch unterfallen. Für Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen gelten die jeweiligen Straßengesetze der Länder. Für diese Straßen besitzt der Bund keine Regelungskompetenz.

Es ist anerkannt, dass das „Abstellen“ eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig und vom Gemeingebräuch von Straßen nicht mehr gedeckt ist. Abgestellt sind nach der Rechtsprechung auch Fahrzeuge, die praktisch nicht am Verkehr teilnehmen (vergleiche beispielsweise Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2000, Az. 11 A 2870/97).

Parkraum im öffentlichen Raum ist ein knappes Gut, welches nicht beliebig erweiterbar ist. Daher ist nach § 12 Absatz 6 StVO platzsparend zu parken. Zudem können die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Absatz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Dies kann auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Parkverkehrs erfolgen. Je nach Parkdruck enthält die StVO dazu verschiedene



Maßnahmen (z. B. Beschränkung der Parkerlaubnis durch Verkehrszeichenanordnung auf Fahrzeugarten, nach der Masse des Fahrzeugs, nach der Dauer des Parkvorgangs oder zugunsten von Bewohnern städtischer Quartiere mit erhöhtem Parkraumdruck, Ausschluss von Wohnmobilen durch entsprechend dimensionierte Parkflächenmarkierungen).

Für die Durchführung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind nach dem Grundgesetz (Artikel 83 und 84) grundsätzlich die Länder zuständig. Diese führen die Bundesgesetze - hier: die StVO - als eigene Angelegenheit aus. Ihnen obliegt zudem die Verkehrsüberwachung. Es ist Aufgabe der örtlich zuständigen Behörden, zu entscheiden, welche Maßnahme im Einzelfall erforderlich ist. Dem zuständigen Bundesverkehrsministerium liegen keine Erkenntnisse vor, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs eine generelle Beschränkung des Parkens von Wohnmobilen in Wohngebieten angezeigt sei.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für Straßenverkehrsbehörden vor Ort vermag der Petitionsausschuss keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen wurde mehrheitlich abgelehnt.